

Hinsicht ist bereits manches getan worden; so sind insbesondere die Rechte der Ministerräte und der staatlichen Plankomitees der Unions- und der autonomen Republiken, der Exekutivkomitees der Gebiets- (Regions-) Sowjets und ihrer Planungsorgane in bezug auf die Leitung der Volkswirtschaft, die Entscheidung von Fragen der komplexen territorialen Planung und Leitung erweitert worden. Die Rechtswissenschaftler müssen jedoch selbständig nach den effektivsten Formen der Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus, der Vereinigung von Zweigprinzip, Produktions- und Territorialprinzip und Funktionalprinzip suchen. Der wichtigste Weg zur Vervollkommnung des staatlichen Leitungsapparates besteht in der Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen seines Aufbaus sowie in der Verbesserung der Struktur- und der Stellenpläne der Leitungsorgane. Hier stoßen wir auf eine jener Fragen, deren Ausarbeitung die vereinten Anstrengungen der Ökonomen, Juristen, Psychologen, Kybernetiker und Wissenschaftler vieler anderer Gebiete erfordert.

III

Die Vervollkommnung der sozialistischen Staatlichkeit und Demokratie hängt unmittelbar mit der Erhöhung der Rolle der Sowjets in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zusammen. Eine Erhöhung ihrer Rolle beim wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Aufbau ist jedoch undenkbar ohne Verbesserung ihrer Organisation und Tätigkeit. Die Struktur, die Kompetenzen sowie die Formen und Methoden der Arbeit der Sowjets müssen in völlige Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Erfordernissen gebracht werden, die sich aus der ökonomischen und politischen Entwicklung der Gesellschaft ergeben. Diese Entwicklung stellt den Juristen mit aller Dringlichkeit die Aufgabe, diejenigen Rechtsfragen

sorgfältig zu studieren,~ die mit der Vervollkommnung der administrativ-territorialen Gliederung der Republiken, mit der Erhöhung der Verantwortlichkeit der Exekutivorgane und Deputierten gegenüber dem Volk sowie mit der Lösung anderer Probleme des sowjetischen Aufbaus zusammenhängen.

Die weitere Entwicklung der Demokratie hängt organisch mit der Festigung der Gesetzlichkeit zusammen. Demokratie und Gesetzlichkeit lassen sich nicht voneinander trennen. Es muß bemerkt werden, daß diese Fragen von den Rechtswissenschaftlern bis in die jüngste Zeit hinein hauptsächlich in bezug auf den Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger sowie die Tätigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsorgane untersucht worden sind. Aber wie wichtig auch die Ausarbeitung dieser Probleme ist, darf doch nicht übersehen werden, daß das Prinzip der Gesetzlichkeit alle durch das Recht geregelten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, darunter auch die Volkswirtschaft, umfaßt. Die Verletzung der Gesetzlichkeit ist hier nicht nur damit verbunden, daß Rechte der Bürger mißachtet, sondern auch Schäden für die Wirtschaft des Landes verursacht werden (das gilt beispielsweise für die Verletzungen der Naturschutzbestimmungen).

Der Stand der Gesetzlichkeit hängt in vielem von dem Stand der Gesetzgebung ab. Rechtsnormen, die sich im Leben nicht bewähren, wirken sich negativ auf die Festigung der Gesetzlichkeit aus, behindern ihre Durchsetzung und fördern Verstöße gegen diese. Deshalb muß der Erforschung der Mittel und Methoden erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, mit deren Hilfe die Gesetzgebung vervollkommnet wird, d. h. rechtzeitig neue Gesetze ausgearbeitet werden, die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, und die Gesetze aufgehoben oder geändert werden, die den Anforderungen des Lebens nicht mehr gerecht werden.